



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 229-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.348

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Stampfli, Bern) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Dumermuth, Thun)
SP-JUSO-PSA (Binggeli, Biel/Bienne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 02.12.2021

RRB-Nr.: 147/2022 vom 16. Februar 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Die Klimakrise gemeinsam bekämpfen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Klimafonds zu schaffen. Die Mittel aus dem Fonds sind zweckgebunden für zusätzliche staatliche Massnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise einzusetzen, namentlich im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der erneuerbaren Energien. Zur Äufnung des Fonds werden Überschüsse aus der regulären Staatsrechnung verwendet. Der Regierungsrat schafft die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen und legt diese dem Grossen Rat vor.

Begründung:

Wir können die Klimakrise nur gemeinsam bekämpfen. Persönliches Engagement ist zwar begrüssenswert. Wirkliche grosse Veränderungen erreichen wir aber nur als Gemeinschaft. Entsprechende Massnahmen muss der Kanton im Namen der Gesellschaft umsetzen. Nachdem die Stimmbevölkerung den neuen Klimaschutzartikel in der Berner Verfassung mit 64 Prozent deutlich angenommen hat, muss der Kanton Bern nun konkrete Massnahmen ergreifen. Gemäss Klimaschutzartikel sollen solche Massnahmen sozialverträglich und nachhaltig sein. Sie müssen somit für alle Menschen tragbar sein, was auch die Akzeptanz erhöht. Um den Menschen das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrs- und Energieträger zu erleichtern, muss der Kanton entsprechende Investitionen tätigen. Im Vordergrund stehen dabei der öffentliche Verkehr mit einem Ausbau des Angebots und günstigeren Tarifen, die Attraktivierung des Langsamverkehrs sowie die Förderung alternativer Energieträger wie Wasserkraft und Fernwärmenetze. Der Klimafonds soll nicht über Gebühren oder Lenkungsabgaben gespeist werden. Statt der Einzelperson muss die Gesellschaft als Ganzes in der Verantwortung stehen. Deshalb sollen zur Äufnung des Fonds Überschüsse aus der regulären Staatsrechnung verwendet werden. Auf diese Weise müssen die nötigen Mittel nicht an anderer Stelle kompensiert werden. Der

Kanton Bern schrieb in den vergangenen Jahren jeweils satte Überschüsse: 261 Mio. Franken im Jahr 2018, 265 Mio. Franken 2019 und sogar 2020 – im ersten Jahr der Corona-Pandemie – wurde ein Plus von 40 Mio. Franken erzielt. Diese Überschüsse wurden grösstenteils für den Schuldenabbau verwendet. In Anbetracht der grossen Herausforderungen im Umwelt- und Sozialbereich sowie der weiterhin sehr guten Zinslage ist eine sinnvollere Verwendung angezeigt. Der Kanton Bern muss diese Mittel endlich für dringliche Investitionen nutzen. Deshalb soll ein Teil der jeweiligen Überschüsse in der regulären Staatsrechnung in den neu zu schaffenden Klimafonds fliessen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Bekämpfung der Klimakrise ist dringlich. Das geht aber nur mit zusätzlichen Massnahmen. Die notwendigen Mittel dazu müssen möglichst rasch eingesetzt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Motionäre, dass zusätzliche staatliche Massnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise notwendig sind. Zur Erreichung der Ziele der kantonalen Energiestrategie 2035 und der Klimaziele 2050 des Bundes sind aufgrund des Übereinkommens von Paris (Klimaübereinkommen)¹ auf politischer und gesellschaftlicher Ebene rasche, zusätzliche Anstrengungen notwendig. Der Regierungsrat erachtet dabei den Einsatz zusätzlicher Mittel, namentlich im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der erneuerbaren Energien, als wirkungsvolles Instrument zur Gewährleistung der Zielerreichung.

Am 26. September 2021 hat sich die Berner Stimmbevölkerung deutlich zum Klimaschutz und zur Umsetzung von ambitionierten Energie- und Klimazielen bekannt. Der Klimaschutz-Artikel wurde mit 63.9 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Damit wird die Klimaneutralität bis 2050 in der Berner Kantonsverfassung festgeschrieben und schafft damit eine weitere Grundlage, den grossen Herausforderungen des Klimawandels entgegenzutreten.

Die Motionäre wollen den Regierungsrat beauftragen einen Klimafonds zu schaffen, dessen Mittel zweckgebunden für zusätzliche staatliche Massnahmen einzusetzen sind. Zur Äufnung des Fonds sollen Überschüsse aus der regulären Staatsrechnung verwendet werden. Der Regierungsrat nimmt zu diesem Anliegen wie folgt Stellung:

Eine Möglichkeit, die Zweckbindung für einen Teil der jeweiligen Überschüsse der regulären Staatsrechnung in den neu zu schaffenden Klimafonds fliessen zu lassen, wäre die Schaffung einer Spezialfinanzierung. Die Bestimmungen für eine Spezialfinanzierung nach Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)² und insbesondere die Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)³ enthalten zahlreiche Vorgaben zur rechtlichen Regelung sowie zur Rechnungsführung bei Spezialfinanzierungen (vgl. Art. 41 ff. FLV). Insbesondere bedarf es einer Grundlage in einem Gesetz (vgl. Art. 14 Abs. 1 FLG). Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gehen dabei zu Lasten der Spezialfinanzierung (vgl. Art. 14 Abs. 5 FLG).

Die Schaffung von Spezialfinanzierungen kann dann angezeigt sein, wenn die Einlagen aus Einnahmen stammen, die einen direkten Bezug zu den Ausgaben aufweisen. Auf kommunaler Ebene

¹ SR 0.814.012; abgeschlossen am 12. Dezember 2015 und von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juni 2017

² BSG 620.0

³ BSG 621.1

sind Spezialfinanzierungen in den Bereichen der Wasserversorgung⁴ und der Abwasserentsorgung⁵ vorgeschrieben, um die dauernde Werterhaltung der entsprechenden Anlagen zu gewährleisten. Beispiele für kantonale Spezialfinanzierungen sind der Wasserfonds⁶, der Abwasserfonds⁷, der Renaturierungsfonds⁸ oder die kürzlich geschaffene Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe⁹. Inwieweit die jeweiligen Überschüsse der regulären Staatsrechnung einen hinreichend engen Bezug zu den Ausgaben zur Bekämpfung der Klimakrise, namentlich im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der erneuerbaren Energien aufweisen, um die Schaffung einer neuen Spezialfinanzierung zu rechtfertigen, wird durch den Regierungsrat in Frage gestellt. Er verweist im Übrigen auch auf die Diskussionen im Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 rund um die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.

Fakt ist, dass in den vergangenen Jahren die jeweiligen Überschüsse der regulären Staatsrechnung positiv ausgefallen sind. Allerdings sind Überschüsse der regulären Staatsrechnung in dieser Höhe keinesfalls garantiert und es ist durchaus möglich, dass künftig während mehrerer Jahre auch wesentlich kleinere oder gar keine Überschüsse erzielt werden können, wodurch die notwendigen Mittel zur Bekämpfung der Klimakrise fehlen würden. Hinzu kommt, dass bereits zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs in den kommenden zehn Jahren Überschüsse von jährlich durchschnittlich CHF 150 Mio. erwirtschaftet werden müssen, damit die vom Grossen Rat anlässlich der Wintersession 2021 definierte Neuverschuldung von CHF 500 Mio. über zehn Jahre nicht überschritten wird

Generell gilt bei Spezialfinanzierungen, dass dadurch die Dispositionsfreiheit über die Mittel beschränkt wird, so dass diese nicht mehr zur Deckung der Kosten der im Rahmen des im jährlichen Finanzplanungsprozesses priorisierten Aufgaben, Projekte, Investitionsvorhaben, etc. zur Verfügung stehen. Damit wird der Handlungsspielraum des Regierungsrats und des Grossen Rats beschränkt. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die durch den Fonds finanzierten Aufgaben primär in dem Ausmass wahrgenommen werden, wie Mittel zur Verfügung stehen.

Für den Regierungsrat ist es insgesamt zielführender, wenn im Budget- und Planungsprozess im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der erneuerbaren Energien durch entsprechende finanzielle Alimentierung dieser Bereiche gezielt und direkt eingewirkt wird.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Art. 12 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32)

⁵ Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)

⁶ Art. 4 WVG

⁷ Art. 15 KGSchG

⁸ Art. 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

⁹ Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)